

1. Änderung der

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW., S. 254), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBI. I S. 3322) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBI. I S. 3387) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am die 1. Änderungssatzung beschlossen:

I

§ 10 (Abfallbehälter und Abfallsäcke) wird wie folgt geändert:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter grundsätzlich zugelassen:

- a) blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l, 1,1 cbm, 2,5 cbm-Container
- b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 und 240 l
- c) gelbe Abfallbehälter (oder alternativ gelber Abfallsack oder als Sonderabfallgefäß 1,1 cbm Container) für die in § 2 dieser Satzung genannten gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen des Dualen Systems in den Gefäßgrößen 240 l, 1,1 cbm
- d) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1,1 cbm
- e) schwarzer Abfallsack **in der Größe von 80 Litern**

Bei der Inanspruchnahme der 1,1 Container für Restmüll sind gleichzeitig 1,1 cbm Container für Papier und DSD zu benutzen. Für Bioabfälle werden aufgrund hygienischer Gründe - je nach Bedarf - bis zu 5 Biotonnen bereitgestellt. Änderungen sind bei der Stadt Olfen schriftlich zu beantragen.

(4) Bei erhöhtem Papieranfall kann eine zusätzliche Papiertonne beantragt werden; ebenso können bei Papierabfällen auch (kostenpflichtig) 2,5 cbm Mulden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können weitere Biotonnen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 (Benutzung der Abfallbehälter) wird wie folgt geändert:

(8) Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße, mit Ausnahme der 1,1 und 2,5 cbm-Container darf 90 kg nicht übersteigen.

§ 15 (Häufigkeit und Zeit der Leerung) wird wie folgt geändert:

Die Abfallgefäße werden

- 4-wöchentlich die Restmüll- und Papiertonne, 14-täglich die Biotonne-

- sowie 4-wöchentlich bzw. 14-täglich der gelbe Abfallsack/die Abfalltonne des DSD je nach Regelung in der Abstimmungsvereinbarung
- 14-täglich der 1,1 cbm-Container für Restmüll
- Sondertarife : wöchentliche, 14-tägliche und vierwöchentliche Abfuhr der 1,1 cbm Container Restmüll
- Sondertarife für die Papiercontainer werden einzeln direkt geregelt.

an einem Werktag zwischen 7.00 und **19.00** Uhr geleert bzw. abgeholt. Die Stadt kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.

II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.